

N i e d e r s c h r i f t
über die 10. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2016/2021 vom 14. September 2017

Anwesende:

von der Gemeindevertretung: ÜWG-Fraktion:

Tassilo Schindler, Georg Raab, Edwin Wießmann, Christoph Raab, Sylvia Müller, Bernd Paulus und Tobias Gücklhorn

SPD-Fraktion:

Alexander Siebenlist, Egon Saufhaus, Jürgen Beck, Ludwig Lorz, Bernd Morgenroth, Mario Kabel, Isabell Hartmann, Dorian Siebenlist und Jürgen Krall

CDU-Fraktion:

Markus Putz, Edmund Stier, Heiko Daum, Christian Hess und Andreas Truschina

vom Gemeindevorstand:

Bürgermeister Uwe Olt, Bernd Fügen, Harald Raitz, Manfred Putz und Ludwig Schneider

Schriftführer:

Vitali Martel

Der Vorsitzende Tassilo Schindler eröffnet die Sitzung mit Grußworten und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Weiterhin stellt er fest, dass gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.06.2017 keine Einwendungen vorliegen. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt. Der Vorsitzende verweist auf die mit Schreiben vom 25.08.2017 vorgelegten Erläuterungen.

Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

79. Mitteilungen
80. Beteiligung der Gemeinde Lützelbach an der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) Unteres Mümlingtal
81. Konzept für die künftige kommunale Jugendarbeit
82. Aufstellung des Bebauungsplanes „Finkenweg“ als Ergänzung zum Bebauungsplan „Raibacher Straße – Nußbaumäcker“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach
 - a) Beschlüsse zur Abwägung der im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
 - b) Beschluss als Satzung
83. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Zange“ im OT Haingrund

79. Mitteilungen

Die Mitteilungen Nr. 79/1 bis 79/4 liegen schriftlich vor. Der Bürgermeister beantwortet die hierzu gestellten Fragen.

80. Beteiligung der Gemeinde Lützelbach an der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) Unteres Mümlingtal

Im Rahmen der Neuordnung von regionalen Strukturen in der Organisation und Zusammenarbeit auf touristischem Gebiet befinden sich Touristische Arbeitsgemeinschaften (sogenannte TAG's) in der Entwicklung. Die Gemeinde Lützelbach gehört zum Gebiet der „TAG Unteres Mümlingtal“, das außerdem die Kommunen Bad König, Brombachtal, Höchst, Breuberg und Mömlingen umfasst.

Das Projekt „TAG Unteres Mümlingtal“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.07.2016 grundsätzlich vorgestellt. Insofern wird zunächst noch einmal auf die damalige Präsentation verwiesen, die der Sitzungsniederschrift beigelegt war. Die Gemeindevertretung hat die Frage der Beteiligung der Gemeinde Lützelbach an der TAG nach Vorlage des konkreten Konzeptes zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur über den Gemeindevorstand überwiesen.

Inzwischen wurde das Projekt konzeptionell soweit konkretisiert, dass nunmehr über den Abschluss einer diese Arbeitsgemeinschaft formal begründenden Vereinbarung zwischen den fünf Kommunen entschieden werden soll. Hierzu sind Beschlüsse in den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen erforderlich, insbesondere weil eine Anschubförderung über das IKZ-Programm des Landes Hessen in Höhe von insgesamt 100.000 € erfolgen soll und hierfür eine Bindung über mindestens fünf Jahre erforderlich ist.

Die Beratungs- und Beschlussvorlage mit den dazugehörigen Anlagen wurde federführend von der Kurgesellschaft Bad König erstellt. Die entsprechenden Papiere liegen den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. In der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses gab die Geschäftsführerin der Odenwald Tourismus GmbH (OTG), Frau Kornelia Horn, ergänzende Erläuterungen. Im Ergebnis bestand in beiden Ausschüssen - ungeachtet einer gewissen Skepsis bezüglich eines konkret greifbaren Nutzens für die Gemeinde Lützelbach - Einvernehmen über die grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung an der TAG, um dem Gemeinschaftsprojekt eine Entwicklungschance zu geben, zumal es keine wirklichen Alternativen für eine gemeindliche Tourismusförderung gibt. Allerdings wurde als Erwartungshaltung geäußert, den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel anders zu gewichten, um die unterschiedlichen touristischen Strukturen in den einzelnen Kommunen besser/gerechter zu berücksichtigen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Lützelbach im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit und in Sachen touristischer Vermarktung mit der Stadt Bad König, Stadt Breuberg, Gemeinde Brombachtal, Gemeinde Höchst sowie der Gemeinde Mömlingen für die Dauer von mindestens 5 Jahren zusammenarbeitet. Die Arbeit wird von der Kurgesellschaft Bad König GmbH federführend und dem neu gegründeten Lenkungskreis, deren Mitglieder von den Städten und Gemeinden entsandt werden, sowie aus dem Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern der kommunalen Touristiker und privaten Dienstleistern, durchgeführt.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die Interessen der Gemeinde Lützelbach in den Arbeitsgruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Gruppenleiter des Lenkungskreises werden gebeten, einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr gegenüber der Gemeindevertretung zu erstatten. Ebenfalls soll ein Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr gegeben werden.

Sollten die auf die Gemeinde Lützelbach entfallenden jährlichen Aufwendungen den Betrag

(siehe Eigenanteil Kommunen gemäß Anlage 3 der Erläuterungen) übersteigen, so hat der Gemeindevorstand im Einzelfall zu entscheiden.

Dieser Beschluss erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle übrigen Kommunen ebenfalls eine Zusammenarbeit von mindestens 5 Jahren beschließen und mit dem Auftrag an die Verwaltung, nochmals über eine Veränderung des Finanzierungsschlüssels zu verhandeln.

Die endgültige Entscheidung wird die Gemeindevertretung nach Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses treffen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

81. Konzept für die künftige kommunale Jugendarbeit

Mit Beschluss vom 27.04.2017 hat die Gemeindevertretung den Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur mit der Erarbeitung eines Konzeptes für die künftige kommunale Jugendarbeit beauftragt. Dieses Konzept soll Grundlage für eine (im Umfang noch offene) Stellenneubesetzung sein. Nachdem in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 28.06.2017 zum Sachstand nach zwei stattgefundenen Ausschussberatungen berichtet wurde, hat der Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur am 15.08.2017 über folgende Eckpunkte Einvernehmen erzielt:

1. Grundsätzliches Bekenntnis zur Fortsetzung der kommunalen Jugendarbeit und der damit verbundenen Bereitstellung finanzieller Ressourcen (Personal- und Sachmittel)
2. Festlegung und Gewichtung folgender fünf Aufgabenfelder
 - Offene(r) Jugendtreff(s) 9,0 Wochenstunden (30 %)
 - Projektarbeit 7,5 Wochenstunden (25 %)
 - Aufsuchende Arbeit 3,0 Wochenstunden (10 %)
 - Zusammenarbeit mit Vereinen 2,0 Wochenstunden (7 %)
 - Zusammenarbeit mit Schulen 2,0 Wochenstunden (7 %)
 - 23,5 Wochenstunden (79 %)
3. Reduzierung der seitherigen vollen Personalstelle (39 Wochenstunden) auf 30 Wochenstunden bzw. 75 % (was 29,25 Wochenstunden entsprechen würde)
 - Orientiert an einer Berechnung der Kinder- und Jugendförderung, die 6,5 Wochenstunden für Urlaub, Bildungsurlaub, Krankheit und Selbstorganisation berücksichtigt
4. Prüfung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen
 - Insbesondere mit der Stadt Breuberg, bei der aktuell auch eine Personalvakanz entstanden ist
5. Prüfung folgender Raum-Optionen für den Jugendtreff im OT Lützel-Wiebelsbach – Klärung möglichst bis zur Personalentscheidung
 - Teilnutzung Bauhofgebäude Klingenstrasse (gilt als kostengünstig und schnell umsetzbar)
 - Mietlösungen (noch ohne weitergehende Konkretisierung/Priorisierung)
 - Ausbau zweier Garagen im Neubau des Rathauses (vom Flächenbedarf abhängig)

- Mainstraße 3 als Übergangslösung (ohne den Beschluss zum Abriss und Flächenneugestaltung in Frage zu stellen)

Der Fachausschuss empfiehlt, dass die Gemeindevertretung über diese Punkte beschließt und dem Gemeindevorstand einen entsprechenden Handlungsauftrag erteilt.

Der Haupt- und Finanzausschuss schließt sich dieser Empfehlung an, wobei die Festlegung und Gewichtung unter Ziffer 2 als Orientierung gesehen wird und mit Ziffer 5 kein weitergehender Prüfauftrag an die Verwaltung verbunden sein soll, sondern die Raumfrage auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse grundsätzlich entschieden werden kann und hier die Teilnutzung des Bauhofgebäudes in der Klingenstraße nach derzeitigem Stand Priorität genießt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt den vom Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur erarbeiteten und vorstehend aufgeführten Eckpunkten für die künftige kommunale Jugendarbeit sowie den hierzu vom Haupt- und Finanzausschuss ergänzend getroffenen Feststellungen zu. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt und beauftragt, auf dieser Basis die weiteren Umsetzungsschritte einzuleiten.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

82. Aufstellung des Bebauungsplanes „Finkenweg“ als Ergänzung zum Bebauungsplan „Raibacher Straße – Nußbaumäcker“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

a) Beschlüsse zur Abwägung der im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

b) Beschluss als Satzung

Die Offenlegung des Bebauungsplanes „Finkenweg“ fand im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni 2017 statt. Von Seiten der Bürgerinnen und Bürger liegen keine Anregungen vor. Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange haben neun Institutionen eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahmen hat das beauftragte Planungsbüro in einer tabellarischen Übersicht wiedergegeben und hierzu Beschlussvorschläge für die vorzunehmende Abwägung erarbeitet. Die entsprechenden Unterlagen liegen den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Da sich aus diesen Beschlussvorschlägen keine Planänderungen ergeben, kann im Falle ihrer Annahme anschließend der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gefasst werden.

Beschluss:

Zu a)

Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend der vom Planungsbüro ausgearbeiteten Beschlussvorschläge wie folgt:

- Zur Eingabe der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bad Kreuznach, vom 07.06.2017

Die Anregung der Deutsche Telekom Technik GmbH, als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass in allen Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit

einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen sind, führt nicht zu einer Änderung der Planung, da der Finkenweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist und diese aufgrund ihrer Breite grundsätzlich geeignet ist, Telekommunikationslinien wie bisher unterzubringen.

Der Hinweis der Deutsche Telekom Technik GmbH, dass bei Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten sei, wird zum Anlass genommen, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Hinweise und Ausführungen der Deutsche Telekom Technik GmbH zu den grundsätzlichen Anforderungen bei Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen werden dem Bauwilligen zur Kenntnis gegeben.

Die Anforderungen der Deutsche Telekom Technik GmbH hinsichtlich ihrer Telekommunikationsanlagen werden im städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen dem Bauwilligen und der Gemeinde bzw. für die Ausführungsplanung berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ergibt sich aus den Anforderungen der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, IV.20 Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz, Erbach vom 14.06.2017

Die Auffassung der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, aufgrund der Vorhabenbeschreibung unter Punkt 8.1 der Begründung sei nicht zweifelsfrei erkennbar, ob durch die geplanten Nutzungen der Gebietscharakter eines Dorfgebietes gemäß § 5 BauNVO erreicht werden könne, wird nicht geteilt, da die geplanten Nutzungen diesem Gebietstyp entsprechen, in diesem Gebietstyp zulässig sind und im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb stehen.

Der Anregung der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regionalplanung, Denkmalschutz des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, die immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens im Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, wird nicht gefolgt, da durch die derzeitige städtebauliche Situation im Ortsteil, das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnnutzung, und den rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplan bereits eine Rücksichtnahmeverpflichtung besteht und die Neubebauung die immissionsschutzrechtliche Situation nicht wesentlich verändert.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, V.50 Umwelt und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde, Erbach vom 04.07.2017

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, in der Bestandskarte den gesamten Obstbaumbestand im Bereich Finkenweg und Hochstraße darzustellen, wird insofern gefolgt, als eine flächenhafte Signatur für die Streuobstwiese in die Bestandskarte aufgenommen wird. Die Darstellung der Einzelgehölze beschränkt sich wie zuvor weitgehend auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, V.50 Umwelt und Naturschutz Untere Wasserbehörde, Erbach vom 02.06.2017

Der Hinweis der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, dass das Plangebiet in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Breuberg liege und dies mit Nutzungseinschränkungen verbunden sei, wird zum Anlass genommen, die Lage des Plangebietes in diesem Wasserschutzgebiet nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen und auf die Beachtung der entsprechenden Verordnung hinzuweisen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe von hessenARCHÄOLOGIE, Darmstadt vom 08.06.2017

Der Hinweis von hessenARCHÄOLOGIE auf das novellierte hessische Denkmalschutzgesetz wird zum Anlass genommen, den Hinweis auf die Meldepflicht beim Fund von Bodendenkmälern im Bebauungsplan entsprechend anzupassen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe des Regierungspräsidiums Darmstadt, Darmstadt vom 13.06.2017

Der Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird hinsichtlich seines Hinweises auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes der Stadt Breuberg auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreisausschusses des Odenwaldkreises verwiesen.

*Die Anregung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Untersuchungen zu den Grundwasser-
verhältnissen im Plangebiet vorzunehmen, um diese ggf. durch bauliche Vorkehrungen be-
rücksichtigen zu können, wird zum Anlass genommen, einen Hinweis in den Bebauungsplan
aufzunehmen und entsprechende Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.*

*Die Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass für die Versickerung von Nieder-
schlagswasser das DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Re-
genwasser“ zu beachten und bei der zuständigen Wasserbehörde eine Einleiterlaubnis nach
§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen sei, werden in die Begründung zum Be-
bauungsplan aufgenommen.*

*Der Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass der Kampfmittelräumdienst nur
beteiligt werde, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkom-
men von Kampfmitteln erfolgt sind, wird zum Anlass genommen, in der Begründung darauf
hinzuweisen, dass eine Kampfmitteluntersuchung bisher nicht erfolgt ist.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe der OREG mbH, Michelstadt vom 12.05.2017

*Der Hinweis der Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH auf die nächste ÖPNVHaltestelle
wird zum Anlass genommen, dies in der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe der e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG, Darmstadt vom 31.05.2017

*Die Ausführungen der e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG zu den Betriebsmitteln des Unter-
nehmens werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung der Planung,
da keine Entwidmung von Wegeparzellen geplant ist.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe des BUND-Odenwald, Höchst i. Odw. vom 12.06.2017

*Der BUND-Odenwald wird hinsichtlich seiner Bedenken aufgrund der direkten Nachbar-
schaft von landwirtschaftlichem Betrieb und geplanter Wohnbebauung auf die Beschluss-
fassung zur entsprechenden Stellungnahme der Abteilung Bauaufsicht, Bauleit- und Regio-
nalplanung, Denkmalschutz des Kreisausschusses des Odenwaldkreises verwiesen.*

*Die Auffassung des BUND-Odenwald, eine Erweiterung des Plangeltungsbereiches sei an-
gesagt, da die überbaubare Fläche direkt an der nordwestlichen Plangeltungsbereichs-
grenze beginnt, wird nicht geteilt, da die Baufensterfestsetzung im Zusammenhang mit dem
westlich angrenzenden Baufenster des landwirtschaftlichen Betriebes steht und die geplante*

Bebauung die nach HBO erforderlichen Abstände einzuhalten hat.

Der vom BUND-Odenwald aufgestellten Behauptung, dass in Lützelbach nur in 20% der Fälle die in Bebauungsplänen festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vollständig umgesetzt wurden, wird widersprochen, da eine diesbezügliche Begründung fehlt. Das Erfordernis zur Festsetzung von Regelungen zum Naturschutz ergibt sich darüber hinaus aus den Anforderungen des Baugesetzbuches.

Der Hinweis des BUND-Odenwald, dass die Festsetzung zur Gebäudehöhe Gebäude erlaube, die die vorhandene Bebauung am Finkenweg überragen werden, führt nicht zu einer Änderung der Planung. Die getroffenen Festsetzungen stellen sicher, dass ein an die bestehende Bebauung maßstäblich angepasster Neubau errichtet werden kann.

Die Auffassung des BUND-Odenwald, die grünordnerischen Festsetzungen des Planes seien wegen der nicht vorhandenen Kontrollfunktion der Gemeinde überflüssig, wird nicht geteilt. Der formulierte Vorwurf des Kontroll- bzw. Ahndungsdefizits wird grundsätzlich zurückgewiesen, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes allgemein bindend sind und der Bauwillige sich darüber hinaus in dem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB mit der Gemeinde zu deren Durchführung verpflichtet. Die Kontrolle der Festsetzungen, also auch der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen, obliegt ausschließlich der Bauaufsicht des Odenwaldkreises.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

- Zur Eingabe des NABU Kreisverbandes Odenwaldkreis e.V., Fränkisch-Crumbach vom 11.06.2017

Der NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V. wird hinsichtlich seiner Anregung, die Bestandskarte hinsichtlich des Streuobstbestandes den realen Gegebenheiten anzupassen, auf die Beschlussfassung zur entsprechenden Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Odenwaldkreises verwiesen.

Der Anregung des NABU Kreisverband Odenwaldkreis e.V., in die textliche Festsetzung zum Artenschutz ergänzend aufzunehmen, dass die Untersuchung auf Baumhöhlen bei den von Rodungen betroffenen Gehölzen von einer fachkundigen Person so frühzeitig vorzunehmen sei, dass evtl. gefundene Tiere in die vorher an geeigneten Standorten angebrachten Ersatzquartiere gebracht werden können, wird insofern gefolgt, als in den städtebaulichen Vertrag zwischen der Bauwilligen und der Gemeinde eine entsprechende Regelung aufgenommen wird.

Abstimmung:

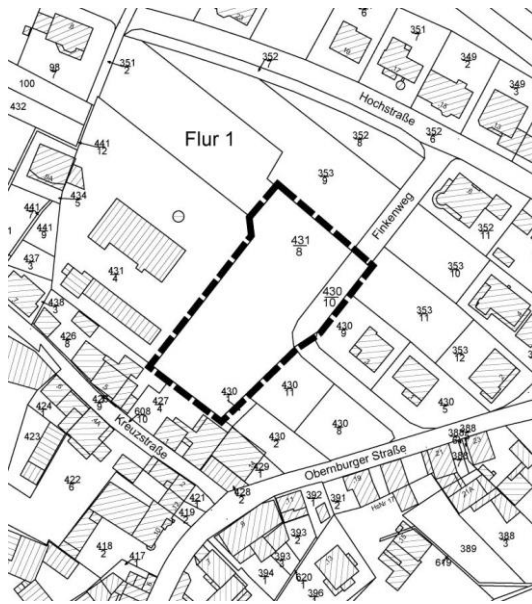
Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Zu b):

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) den Bebauungsplan „Finkenweg“ im Ortsteil Lützel-Wiebelsbach als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 15.05.2017 bis 16.06.2017 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen. Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Finkenweg“ befindet sich im Norden von Lützel-Wiebelsbach zwischen der Kreuzstraße im Süden, der Hochstraße im Norden und dem Finkenweg im Osten und umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, den südöstlichen Teil des Flurstücks Nr. 431/8 sowie den östlich davon angrenzenden Abschnitt der Straßenparzelle Nr. 430/10 des Finkenwegs.

Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

83. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Zange“ im Ortsteil Haingrund

Mit Beschluss vom 26.09.2016 hat die Gemeindevertretung die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Änderung des Bebauungsplanes „Zange“ im OT Haingrund signalisiert. Hintergrund war der Wunsch von Herrn Marco Schmidt, Wörther Straße 21, 64750 Lützelbach, auf Errichtung eines Wohnhauses im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Gemarkung Haingrund, Flur 1, Flurstück-Nr. 78 und 79/2.

Aufgrund der aufwändigen und insofern auch kostenintensiven Umsetzung hat Herr Schmidt zwischenzeitlich von einer Bebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich Abstand genommen und möchte stattdessen das Haus auf dem noch freien nördlichen Teilstück zur Wörther Straße hin errichten. Da auch dieser Bereich weitgehend außerhalb der überbaubaren Fläche liegt, ist auch hierfür eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Eine entsprechende Planskizze liegt den Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Die Änderung des Bebauungsplanes kann in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen. Inhalt der Änderung ist die grundstücksbezogene Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Verringerung des Mindestabstandes von der öffentlichen Verkehrsfläche auf 3 Meter, um das Bauvorhaben in der beabsichtigten Form realisieren zu können.

Beschluss:

Auf Grundlage der gegebenen Erläuterungen beschließt die Gemeindevertretung die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes „Zange“ im Ortsteil Haingrund gemäß § 13 BauGB.

Soweit aus dem Verfahren Kosten entstehen, sind diese vom Antragsteller zu übernehmen.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 16.11.2017 um 19.30 Uhr statt.

Die vorherige gemeinsame Ausschusssitzung findet am Donnerstag, dem 9.11.2017 um 19.30 Uhr statt.

Die Bürgerversammlung findet am Dienstag, dem 28.11.2017 um 19.00 Uhr statt.

Die übernächste Sitzung der Gemeindevertretung mit anschließendem Jahresabschlussessen findet am Dienstag, dem 19.12.2017 um 18.30 Uhr statt.

Die vorherige gemeinsame Ausschusssitzung findet am Mittwoch, dem 13.12.2017 um 19.30 Uhr statt.